



Abgabevertrag für organischen Wirtschaftsdünger

abgebender Betrieb (Abgeber):

Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort

Betriebsnummer

und

aufnehmender Betrieb (Aufnehmer)

Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort

Betriebsnummer

wird nachfolgender Vertrag für die Abgabe bzw. Aufnahme von Wirtschaftsdünger geschlossen:

§ 1 Ziel

Ziel dieses Vertrages ist der Einsatz von im abgebenden Betrieb anfallenden organischen Wirtschaftsdüngern auf den bewirtschafteten Flächen des aufnehmenden Betriebes, unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften (Düngeverordnung, Düngemittelverordnung, Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger), einschließlich etwaiger Schutzgebietsbestimmungen (z.B. Gebiete nach § 13 DüV „rote Gebiete“).

§ 2 Art und Menge des Düngers

1) Art des Wirtschaftsdüngers

- | | | |
|---|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Rindergülle | <input type="checkbox"/> Schweingülle | |
| <input type="checkbox"/> Mischgülle (Art) | <input type="checkbox"/> Putenmist | <input type="checkbox"/> Hähnchenmist |
| <input type="checkbox"/> Gärreste | <input type="checkbox"/> Separierte Gärreste | |
| <input type="checkbox"/> separierte Gülle | <input type="checkbox"/> sonstiges (Art) | |

2) Menge

m³ / t pro Kalenderjahr

3) Nährstoffgehalte

Deklaration nach gelbem Heft

Deklaration nach LFL Lagerraum-Programmen

Deklaration auf Basis einer Wirtschaftsdünger-Untersuchung

Eine potentielle Nährstoffuntersuchung veranlasst der abgebende Betrieb. Er trägt auch die Kosten der Untersuchung und ist verantwortlich für die Deklaration. Das Untersuchungsergebnis wird dem aufnehmenden Betrieb unmittelbar nach Erhalt übermittelt.

Bezeichnung des Wirtschaftsdüngers	Menge	TS	N _{ges}	NH ₄ -N	P ₂ O ₅	K ₂ O
	[m ³] bzw. [t]	[%]	[kg/m ³] bzw. [kg/t]			
	tierischer Anteil in %			--		--

§ 3 Bereitstellung

Der aufnehmende Betrieb bestimmt den konkreten Zeitpunkt der Aufnahme, er hat hierbei auf die betrieblichen Belange des abgebenden Betriebes Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Aufzeichnungspflichten

Die Aufzeichnungspflichten nach § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern sind von den Vertragspartnern zu beachten. Der Auftraggeber des Transportes stellt sicher, dass der Beförderer diese Aufzeichnungspflichten erfüllt. (Anlage 1)

§ 4 Vergütung/Transport

Der Wirtschaftsdünger ist gemäß den in Anlage 2 getroffenen Vereinbarungen

Vom aufnehmenden Betrieb auf seine Kosten vom abgebenden Betrieb in
abzuholen bzw. abholen zu lassen.

PIZ, Ort

Vom abgebenden Betrieb auf seine Kosten zum aufnehmenden Betrieb in
anzuliefern bzw. anliefern zu lassen.

PIZ, Ort

Erfolgt die Ausbringung des Düngers nicht durch den aufnehmenden Betrieb bedarf es einer gesonderten Vereinbarung für die Ausbringung.

§ 5 Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird für die Dauer von Jahren geschlossen.
Die Laufzeit des Vertrages beginnt am
2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt worden ist.
3. Abgeber und Aufnehmer sind sich bewusst, dass der Vertrag, soweit er Grundlage einer Genehmigung ist, während seiner Laufzeit allenfalls dann aufgelöst werden kann, wenn der Abgeber ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung der zuständigen Behörde eine anderweitige anerkannte Verwendung seiner organischen Nährstoffträger nachgewiesen hat.
4. Dieser Vertrag kann von jeder Partei fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei gegen eine ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt.

§ 6 Datenschutz

Abgebender und aufnehmender Betrieb sind sich bewusst, dass dieser Vertrag und die auf der Grundlage dieses Vertrages erstellten Lieferaufzeichnungen den jeweils zuständigen Behörden und Düngehörden zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der organischen Nährstoffträger vorzulegen sind.

§ 7 Schriftform

Alle Veränderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine Klausel oder Bestimmung dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder auf sonstige Weise nichtig oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt.

Die Vertragspartner werden sich in diesem Falle bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung des Vertrages durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner bei Abfassung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

.....
Ort, Datum	Ort, Datum
.....
abgebender Betrieb	aufnehmender Betrieb